



II- 1555 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.901/11-I/1-1971

628 / A. B.
zu 653 / J.
Präs. am 16. Juli 1971

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Dr. Johanna Bayer und Genossen, Nummer 653/J-NR/1971 vom 8. Juni 1971: "Beförderung von Kinderwagen in den städtischen Verkehrseinrichtungen."

Zu ober Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Beförderungsrichtlinien für städtische öffentliche Verkehrsmittel im allgemeinen bestehen nicht. Verkehrsbetriebe, die Straßenbahnen, Obusse oder Kraftfahrlinien betreiben, haben gemäß § 22 Abs. 5 Eisenbahngesetz 1957 bzw. § 5 Abs. 2 Ziff. 11 der Durchführungsverordnung zum Kraftfahrliniengesetz 1952, BGBl. Nr. 206/1954, Beförderungsbedingungen zu erstellen; sie bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Für Kraftfahrlinien wurden von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft allgemeine Beförderungsbedingungen erstellt, die vom Bundesministerium für Verkehr im Jahre 1954 im Sinne des § 5 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum Kraftfahrliniengesetz 1952, BGBl. Nr. 206/1954, genehmigt wurden. Diese Beförderungsbedingungen gelten für alle Kraftfahrlinienbetriebe, die keine eigenen Beförderungsbedingungen erstellt haben. Die allgemeinen Beförderungsbedingungen enthalten keine Sondernormen für Kinderwagen und daher keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Mitnahme von Kinderwagen.

-2-

Diese fallen unter die ho. bei Beförderung von Reisegepäck geltenden Bestimmungen.

Innerstädtische Verkehrsbetriebe haben in der Regel eigene Beförderungsbedingungen erstellt, die zur Genehmigung dem Bundesministerium für Verkehr vorgelegt wurden. Die Beförderungsbedingungen dieser Unternehmungen enthalten unterschiedliche Beschränkungen. Sonach ist bei einigen Unternehmungen die Beförderung auch von zusammenklappbaren Kinderwagen auf bestimmten Linien zur Gänze ausgeschlossen, bei anderen Unternehmen werden Kinderwagen nur zusammengeklappt befördert; andere Unternehmen gestatten aber auch die Beförderung nicht zusammengeklappter Kinderwagen unter ganz bestimmten Bedingungen, wie z.B. außerhalb der Stoßzeit, wenn für die Begleitperson ein Sitzplatz frei ist und der Kinderwagen gehalten werden kann.

Diese Beschränkungen sind das Ergebnis einer jahrelangen negativen betrieblichen Erfahrung bezüglich der Beförderung von Kinderwagen. Die unbeschränkte Beförderung hat zur Folge:

Behinderung der Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen;
Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Fahrgäste durch abstehende Teile der Kinderwagen;
Beschädigung von Kleidung und Gepäckstücken;
Gefährdung der in den Kinderwagen befindlichen Kinder bei Schnell- und Notbremsung, und insbesondere den Einsatz eines Schaffners zur Hilfeleistung beim Ein- und Aussteigen, was jedoch bei den Garnituren mit Einmannbetrieb nicht möglich ist.

-3-

-3-

Zu den Fragen 2) und 3)

Wie eingangs ausgeführt, bestehen keine für alle städtischen Verkehrsmittel geltenden Beförderungsrichtlinien. Aber auch für die Erlassung genereller Richtlinien, durch welche die Zulässigkeit der Beförderung von Kinderwagen in öffentlichen Verkehrsmitteln verfügt werden könnte, fehlt sowohl im Eisenbahngesetz als auch im Kraftfahr-
liniengesetz eine gesetzliche Grundlage. Es besteht aber auch rechtlich keine Möglichkeit, die Genehmigung von Beförderungsbedingungen aus dem Grunde zu versagen, daß in diesen die Beförderung von Kinderwagen untersagt wird. Wenn jedoch die in Betracht kommenden städtischen Verkehrsbetriebe die Aufhebung der verschiedenen Beschränkungen beantragen und bezüglich der Dimensionen und Wagenausstattung sowie Gestaltung des Fahrgastflusses jene Vorkehrungen treffen, die sowohl die Sicherheit des im Kinderwagen beförderten Kindes wie auch die der übrigen Fahrgäste gewährleisten, bestehen keinerlei Bedenken, diesen Anträgen zu entsprechen.

Wien, am 12. Juli 1971

Der Bundesminister:

